

## Satzung

**für den auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege tätigen gemeinnützigen Verein**

**HEBAMMENZENTRALE e. V.**

### **§ 1. Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Hebammenzentrale e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Bielefeld. Die Verwaltung kann von einem davon abweichenden Gemeinschaftssitz geführt werden.
3. Der Verein ist unter der Nummer 20 VR 3122 im Vereinsregister der Stadt Bielefeld eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2. Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens, vor allem auf dem Gebiet der gesundheitlichen Aufklärung und Prävention.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Unterstützung von Schwangeren und Wöchnerinnen
  - Aufklärung über die Arbeit der Hebammen
  - Beratung von Schwangeren und Wöchnerinnen
  - Zusammenarbeit mit Gynäkologen und Kinderärzten
  - Koordinierung von Arbeitsplänen
  - Durchführung von Fortbildungen / Seminaren
  - Öffentlichkeitsarbeit
3. Weiterer Zweck ist die Vertretung der Belange der Hebammen bei Volksvertretern, Behörden, Gewerkschaften, Krankenkassen, anderen Berufs-, Standes- und sonstigen Organisationen sowie in der Öffentlichkeit.

### **§ 3. Wirtschaftliche Tätigkeit**

1. Der Verein „Hebammenzentrale e. V.“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 4. Mitgliedschaft**

### *4.1 Mitglieder*

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder und passive Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder können sämtliche staatlich anerkannten Hebammen werden.
2. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
3. Fördernde Mitglieder können alle Personen werden, die die Ziele des Vereins ideell und finanziell unterstützen; fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, sie sind am Vereinsvermögen nicht beteiligt.
4. Passive Mitglieder sind Hebammen, deren Arbeitskraft der Hebammenzentrale entweder dauernd oder auf Zeit nicht zur Verfügung steht. Passive Mitglieder zahlen einen reduzierten Beitrag, der gemäß § 5.1 von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

### *4.2. Aufnahme, Austritt, Ausschluss*

1. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor Quartalsende.
3. Der Vorstand ist befugt, bei Beschwerden gegen ein Mitglied und / oder bei einem schweren Verstoß gegen die Ziele oder Interessen des Vereins und / oder wenn ein Mitglied trotz Mahnung dem Mitgliedsbeitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, das entsprechende Mitglied so lange in die passive Mitgliedschaft zu überführen, bis die strittige Angelegenheit geklärt ist bzw. die Mitgliederversammlung einen abschließenden Beschluss gefasst hat. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf schriftlichen Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Vor Ausschluss muss die Betroffene gehört werden. Nimmt die Betroffene ihr Anhörungsrecht nicht in Anspruch, entscheidet die Mitgliederversammlung. Durch das Ausscheiden verliert das Mitglied sämtliche Rechte.

## **§ 5. Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (s. § 4). Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich.

## **§ 6. Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der ersten Vorsitzenden, der zweiten Vorsitzenden, der Schatzmeisterin, der Schriftführerin und einer Beirätin und ist an die Mitgliedschaft gebunden.
2. Der Verein wird gerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter die Vorsitzende, vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

### **§ 7. Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören und unangemeldet die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten haben.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über den Haushaltsplan des Vereins, Aufgaben des Vereins, Satzungsänderungen des Vereins (unter Berücksichtigung von § 6 Satz 5), Auflösung des Vereins.

### **§ 8. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, die von der Vorsitzenden geleitet wird.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
3. Zur Änderung der Satzung (unter Berücksichtigung von § 6 Satz 5), des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und von der Versammlungsleiterin zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

### **§ 9. Inkrafttreten der Satzung**

1. Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 1.12.1995 in Bielefeld beschlossen und trat mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Die Satzungsänderung bezüglich der Gemeinnützigkeit des Vereins wurde auf der Vorstandssitzung am 30.10.1996 in Bielefeld beschlossen und trat mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
3. Die Satzungsänderung bzgl. der Größe des Vorstandes wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.1.2000 beschlossen und trat mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
4. Die Satzungsänderung bzgl. der passiven Mitgliedschaft und des Ausschlusses eines Mitglieds wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.11.2008 beschlossen und trat mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.